Teilrevision Gebührenverordnung

Der Gemeindeversammlung wird folgender Antrag unterbreitet:

- 1. Die Gebührenverordnung (GebV) der Gemeinde Meilen vom 4. September 2017 wird wie folgt angepasst:
 - Art. 40a Abgabe Ökologiefonds
 - Zur Finanzierung des Ökologiefonds für die Förderung von Vorhaben zur Nutzung erneuerbarer Energien und zur rationellen Energieanwendung in Meilen erhebt der Netzbetreiber von den an das Elektrizitätsverteilnetz in Meilen angeschlossenen Endverbrauchern (Netzebene 5 7) einen Zuschlag zu den Nutzungsgebühren von höchstens 0,5 Rp. pro Kilowattstunde.
- 2. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der revidierten GebV.
- 3. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bericht des Gemeinderats

Übersicht

Mit dem Ökologiefonds werden Vorhaben von Privaten zur Nutzung erneuerbarer Energien gefördert. Die Gebührenverordnung sieht vor, dass die Strom-Endverbraucher mit einer Abgabe von höchstens 0,2 Rp. pro Kilowattstunde den Ökologiefonds speisen. Der Gemeinderat hat die Abgabe per 1. Januar 2023 auf 0,3 Rp. pro Kilowattstunde erhöht. Aufgrund der erfreulicherweise zunehmenden Anzahl von Fördergesuchen kann nicht sichergestellt werden, dass die jetzige Abgabe auch in Zukunft ausreichen wird, um die Nachfrage zu befriedigen. Damit eine zukünftige Erhöhung der Abgabe möglich ist, soll der Ermessensspielraum für die Abgabe auf höchstens 0,5 Rp. Pro Kilowattstunde erhöht werden können.

Per 1. Januar 2024 bleibt die Abgabe unverändert bei 0,3 Rp. pro Kilowattstunde.

A. Ausgangslage

An der Gemeindeversammlung vom 4. September 2017 wurde die Gebührenverordnung (GebV) der Gemeinde Meilen festgesetzt. Gestützt auf die rechtskräftige Gebührenverordnung hat der Gemeinderat einen allgemeinen Gebührentarif erlassen, der eine thematisch gegliederte Übersicht der meisten erhobenen Gebühren enthält. Zudem hat der Gemeinderat einen Gebührentarif im kommunalen Bauwesen für die nähere Regelung der Tarifierung erlassen. Der allgemeine Gebührentarif und der Gebührentarif im kommunalen Bauwesen traten per 1. Januar 2018 in Kraft.

Aufgrund des Zusammenschlusses der Energie und Wasser Meilen AG (EWM AG), der Energie Uetikon AG und der Wasser Uetikon AG zur Infrastruktur Zürichsee AG (iNFRA) wurde die GebV anlässlich der Gemeindeversammlung vom 11. Juni 2018 revidiert und u.a. um einen Zusatz (Art. 40a) betreffend die Abgabe von höchstens 0,2 Rp. pro Kilowattstunde durch die Endverbraucher zu Gunsten des Ökologiefonds ergänzt. Der Gemeinderat hat die Abgabe per 1. Januar 2023 auf 0,3 Rp. pro Kilowattstunde erhöht.

In Sachen Konzessionsabgabe (Art. 54a) wurde im Herbst 2021 festgestellt, dass die Bestimmung nicht im Abschnitt 14 aufzuführen sei, da die systematische Stellung den Eindruck erweckt, dass es sich bei der Konzessionsabgabe um eine Abgabe für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes handelt.

B. Bezeichnung der Vorlage

Aufgrund der zunehmenden Anzahl Fördergesuche beim Ökologiefonds kann nicht sichergestellt werden, dass die jetzige Abgabe auch in Zukunft ausreichen wird, um die Nachfrage zu befriedigen. Die in den beiden letzten Jahren zugesprochenen Fördergelder für PV-Anlagen und Wärmepumpen übersteigen die zufliessenden Mittel. Gemäss Art. 3 Abs. 2 des Reglements für den Ökologiefonds Meilen ist die Fondsleitung dazu verpflichtet, jährlich zu prüfen, ob die Höhe des für den Ökologiefonds Meilen erhobenen Zuschlags auf der Netznutzungsgebühr anzupassen ist. Wenn die Gesuche nicht zurückgehen und die Fördermassnahmen nicht stark reduziert werden sollen, muss der Mittelzufluss mittelfrisitig erhöht werden. Damit eine zukünftige Erhöhung der Abgabe möglich ist, beantragt die Leitung des Ökologiefonds, den Ermessensspielraum des Gemeinderats für die Abgabe von höchstens 0,2 Rp. pro Kilowattstunde auf 0,5 Rp. pro Kilowattstunde zu erhöhen. Per 1. Januar 2024 bleibt die Abgabe unverändert bei 0,3 Rp. pro Kilowattstunde.

C. Rechtsgrundlage und Zuständigkeit

- Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Meilen (GO)
- Gebührenverordnung der politischen Gemeinde Meilen (GebV)

Gemäss Art. 13 Ziffer 4 GO ist die Gemeindeversammlung zuständig für den Erlass von Grundsätzen der Gebührenerhebung. Der Gemeinderat unterbreitet der Gemeindeversammlung den Antrag (§ 64a Abs. 1 lit. a GPR i.V.m. § 19 Abs. 1 GG).

Die Anforderungen des Abgaberechts bedeuten, dass die GebV Art und Gegenstand der Abgabe, den Kreis der Abgabepflichtigen und die Bemessungsgrundlage für die Abgabe festhalten muss. Das findet durch Erlass bzw. Revision der GebV durch die Gemeindeversammlung statt. Sodann berechnet der Gemeinderat nach den darin statuierten Bemessungsgrundlagen die Höhen der Gebühren im Einzelnen und hält sie in öffentlich publizierten Gebührentarifen fest.

D. Empfehlung

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, der Anpassung der Gebührenverordnung zuzustimmen.

Meilen, im November 2023

Gemeinderat Meilen Dr. Christoph Hiller, Gemeindepräsident Didier Mayenzet, Gemeindeschreiber

Abschied der Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Die Anpassung der Gebührenverordnung ist nicht finanzrelevant. Die RPK nimmt daher keine Stellung zu diesem Geschäft.